

ACHTUNG!

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

Nur komplette Montagesysteme fallen unter die Garantie und sind vom TÜV Thüringen zertifiziert. Montagesysteme mit nicht zweckgebundenen Bauteilen fallen nicht unter die Herstellergarantie und der Hersteller haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Montage entstehen. Ausgenommen hiervon sind zusätzliche Elemente, die Teil der Gesamtkonstruktion sind und in der Montageanleitung aufgeführt sind, z. B. Blöcke als Ballast.

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☎ Büro
+4915735240274
☎ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

§ 1

1. Firma KENO Sp. z o. o. mit Sitz in Gliwice, ul. Daszynskiego 609, 44-151 Gliwicz/ Polen, eingetragen im Unternehmerregister beim Bezirksgericht in Gliwicz, X. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der (KRS) HR-Nr.: 0000688578 St.-Nr.: 6312671983, REGON: 367870863, erteilt die Garantie für die Montagekonstruktion von Photovoltaikanlagen.

Erforderliche Angaben für die Garantie		Standard Garantiezeit
Installationsfirma (St.-Nr., Bezeichnung,Adresse)		10 Jahre
KENO Rechnungsnummer		
Installationsleistung		
Art der genutzten Konstruktion		
Verwendete Module (Bezeichnung, Maße, Gewicht)		
Adresse der Investition Ort, Straße, Hausnummer (evtl. mit geographischen Koordinaten)		
Datum der Beendigung der Installation		
Fotodokumentation der zusammengebauten Konstruktion mit Montageanleitung und Richtlinien (minimum 2 Fotos von zwei Diagonalen)		

2. Die Garantie wird dem Käufer gewährt. Als Käufer gilt das Unternehmen, das die Montagekonstruktion für Photovoltaikanlagen direkt vom Garantiegeber erworben hat.

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☎ Büro
+4915735240274
☎ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

§ 2

1. Der Installateur, der das System installiert, erklärt, dass die Konstruktion in Übereinstimmung mit den vom Hersteller festgelegten Montageanweisungen und Montage-richtlinien sowie nach den Angaben der technischen Kenntnisse und Bautechniken montiert wurde. Der Installateur des Systems darf nur ein Unternehmen sein, das den Status eines autorisierten Servicepartners der Firma KENO Sp. z o.o. hat. Als autorisierter Servicepartner gilt ein autorisierter Servicetechniker der Firma KENO Sp. z o.o. oder ein Installateur, der berechtigt ist, PV-Anlagen gemäß den Anforderungen des jeweiligen Landes zu installieren.

§ 3

1. Die Standard Garantiezeit für die KENO Photovoltaik-Montagekonstruktion beträgt 10 Jahre ab dem Datum der Fertigstellung der Montagekonstruktion. Der Garantieschutz gilt für das Gebiet der Europäischen Union, Großbritannien und Norwegen mit Ausnahme der Inseln.

§ 4

1. Ein Unternehmen, das eine Montagekonstruktion für Fotovoltaikanlagen kauft, die sich in einer Korrosionszone bis zu C5M für Elemente der Konstruktion aus rostfreiem Stahl, lackiertem Aluminium oder Stahlkonstruktionen, die mit einer Korrosionsschutzschicht (die die Elemente Mg, Zn und Al enthält) überzogen sind, und C4 für andere Elemente einschließlich, gemäß PN- EN ISO 12944-2, besitzt, kann den Garantieschutz für alle Elemente der Konstruktion erhalten.

§ 5

1. Die Garantie umfasst:
 - a) die Korrosionsbeständigkeit von Metallelementen
 - b) die Widerstandsfähigkeit der Konstruktion gegenüber Schnee-, Wind- und Eigengewichtslasten gemäß PN-EN 1990, PN-EN 1991-1-1, PN-EN 1991-1-3 und PN-EN 1991-1-4

Solarsystemen und Wärmepumpen

§ 6

1. Der Garantiennehmer hat während der in § 3 festgelegten Garantiezeit Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln an der Montagekonstruktion, die durch den Hersteller oder durch die Verwendung von Materialien verursacht wurden, die sich bei der Herstellung als mangelhaft oder von unzureichender Qualität erwiesen haben. Durch diese Bestimmung wird der Garantiennehmer von der Geltendmachung sonstiger Nebenansprüche, insbesondere von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen, die sich aus der Fehlfunktion der Konstruktion oder ihrem Versagen ergeben, ausgeschlossen.

§ 7

1. Der Garantiegeber erklärt, dass er für den Fall, dass konstruktionsbedingte Mängel an den Photovoltaikanlagen nicht behoben werden können, ein neues, mangelfreies Element liefert oder, falls ein Austausch des mangelhaften Elements nicht möglich ist, den Gegenwert erstattet.

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☎ Büro
+4915735240274
☎ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

1. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Garantie gewährt werden kann

- a) Die Montagekonstruktion wurde von Personal installiert, das die in § 2 genannten Anforderungen erfüllt,
- b) Die Montagekonstruktion wurde nach den Empfehlungen des Herstellers gemäß der Montageanleitung und den Montagerichtlinien montiert.
- c) Mängel, Störungen und Fehlfunktionen des Montagesystems sind unverzüglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach ihrer Feststellung zu melden.
- d) Alle Komponenten der Photovoltaik-Anlagenkonstruktion wurden aus dem Vertrieb der KENO Sp. z o.o. bezogen und nicht durch Komponenten anderer Hersteller ersetzt,
- e) Die für die Installation verwendeten Originalkomponenten aus dem Vertrieb der Firma KENO Sp. z o.o. wurden nicht ohne Wissen des Garantiegebers verändert oder modifiziert.

§ 9

1. Der Garantieschutz gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) Schäden, die durch unsachgemäße Lieferung oder Lagerung von Bauteilen entstanden sind,
- b) Für die Montage der Konstruktion für Photovoltaikanlagen wurden ungeeignete Bauteile verwendet, insbesondere Bauteile, die nicht aus dem Vertrieb der Firma KENO Sp. z o.o. stammen oder die nicht für diese Art von Arbeiten bestimmt sind,
- c) Die Konstruktion wurde nicht entsprechend der Montageanleitung montiert oder betrieben
- d) Schäden an der Konstruktion, die durch äußere mechanische Kräfte verursacht wurden
- e) Die Korrosionsschutzschicht des Produkts wurde mechanisch beschädigt.
- f) Die Demontage der Konstruktion erfolgte ohne Wissen des Garantiegebers und nicht entsprechend den technischen Kenntnissen
- g) Festgestellte Produktmängel wurden nicht sofort gemeldet
- h) Die Montage der Konstruktion wurde trotz sichtbarer Schäden an den Systemkomponenten durchgeführt.
- i) An dem Produkt wurden Änderungen vorgenommen, die nicht in den technischen Unterlagen des Herstellers enthalten sind, oder der Einbau wurde unter Verwendung von Bauteilen vorgenommen, die nicht in den Spezifikationen des Herstellers enthalten sind. Der Garantiegeber lässt Änderungen an der Montagekonstruktion zu, denen er selbst zugestimmt hat,
- j) Das Produkt war äußeren Einflüssen ausgesetzt, die zu einer Überschreitung der maximalen Festigkeit der Montagekonstruktion geführt haben,
- k) Schäden am Produkt sind durch höhere Gewalt entstanden,
- l) Das betreffende Produkt wurde in einer Umgebung installiert, die nicht den Anforderungen von § 4 gemäß PN-EN ISO 12944-2 entspricht,
- m) Eine chemische Behandlung des Produkts durchgeführt wurde

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☎ Büro
+4915735240274
☎ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

§ 10

1. Im Falle eines Defekts oder einer Beschädigung der Konstruktion sollte der Garantiegeber informiert werden. Die Reklamationsmeldung sollte über die Verkaufsplattform <https://b2b.keno-energy.com> gesendet werden. Eine korrekt ausgefüllte Reklamation ist eine Reklamation, die folgendes umfasst:
 - a) Angaben zum Antragsteller,
 - b) Beschreibung des festgestellten Mangels mit Angabe der Adresse, an der die Konstruktion installiert wurde,
 - c) Beigefügte Fotos, die den Produktfehler zeigen,
 - d) Beigefügt ist ein Scan oder das Original des Zertifikats der Firma KENO Sp. z o.o. oder die Zulassungsnummer gemäß § 2.

§ 11

1. Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, andere als die oben genannten Informationen anzufordern, wenn dies für die Bearbeitung der Reklamation erforderlich ist. Wird dem Ersuchen des Garantiegebers um weitere Informationen nicht innerhalb von 7 Tagen entsprochen, wird die Reklamation abgewiesen.
2. Wenn der Garantieanspruch anerkannt und ein Mangel festgestellt wird, ersetzt der Garantiegeber das defekte Element durch ein neues, fehlerfreies Element.

§ 12

1. Der Garantiegeber erklärt, dass die Garantieverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen erfüllt werden, gerechnet ab dem Tag des Erhalts einer korrekt ausgefüllten Reklamationsmeldung. Der Garantiegeber kann die in diesem Absatz genannte Frist im Falle besonders komplexer Reklamationen oder bei Wartezeiten für Ersatzelemente verlängern.

SOLAR PLAZA

§ 13

1. Firma KENO Sp. z o.o. haftet gegenüber dem Käufer nicht, wenn die Leistungsunfähigkeit dieser Garantie auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, die als plötzliches und unabwendbares Ereignis außerhalb des Willens des Garantiegebers zu verstehen ist. Unter höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, Naturkatastrophen wie heftige Stürme, Wirbelstürme, Erdbeben, Überschwemmungen, Schneestürme, Epidemien, Brände, Boykotte, Blockaden, Embargos zu verstehen.

§ 14

1. Erweist sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Garantie als ungültig, rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar, so berührt diese Bestimmung oder dieser Teil einer Bestimmung nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Garantie

§ 15

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Bürgschaft ergeben können, werden von dem für den Sitz des Garantiegebers zuständigen Gericht entschieden.

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☎ Büro
+4915735240274
☎ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

2. Das auf die Realisierung der Bestimmungen dieser Garantie anwendbare Recht ist das polnische Recht.
3. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der verschiedenen Sprachfassungen ist die in polnischer Sprache abgefasste Version für die Garantieurkunde maßgebend.



SOLAR PLAZA

Solarsystemen und Wärmepumpen